



Forum:
A7: Mit drei Stunden erwerbsfähig? Konsequenzen einer gesetzlichen Definition
Moderation:
Herbert Düll
Referenten:
Regina Konle-Seidl
Dr. Albert Berg
Dr. Stefan Höhl

Protokoll

Einstiegsreferat	<p>1) Kernaussagen (in Ergänzung zu vorliegend. Skript/ Präsentation):</p> <p>Deutschland ist bei der Definition des zu aktivierenden Personenkreises im Vergleich zu anderen ausgewählten EU-Mitgliedsländern sehr ehrgeizig. Die bestehende Regelung des § 8 SGB II bindet relativ viele Personen als erwerbsfähige Hilfebedürftige in das System von "Fördern und Fordern" ein. Es gibt keine versteckten Gruppen von Leistungsempfängern.</p> <p>Die Konsequenzen des weiten Begriffs der Erwerbsfähigkeit wurden auch vom damaligen Bundesminister Müntefering und dem Vorstandsvorsitzenden der Bundesagentur für Arbeit, Herrn Weise in ihren Grundsatzreden zu Beginn des Bundeskongresses SGB II angesprochen.</p> <p>2) Wichtige Fragen/ Antworten zum Referat selbst:</p> <p>3) Diskussion zum Referat selbst:</p> <p>4) Ergebnisse:</p> <p>Es wurde deutlich, dass die Frage der Definition von Erwerbsfähigkeit sehr unterschiedlich gehandhabt werden kann. Sie ist verknüpft mit der politischen Zielsetzung, welche und wie viele Personen tatsächlich integriert bzw. passiviert und wie viele finanzielle Mittel ("Entscheidung nach Kassenlage") zur Verfügung gestellt werden sollen.</p>
-------------------------	---

<p>Co-/ Impuls- referat 1 Herr Dr. Berg</p>	<p>1) Kernaussagen (in Ergänzung zu vorliegend. Skript/ Präsentation):</p> <p>Die Diskussion sollte nicht von der Frage der Definition bzw. Feststellbarkeit von Erwerbsfähigkeit dominiert werden. Der Schwerpunkt muss vielmehr beim Prozess der Befähigung von Hilfebedürftigen liegen, d.h. bei der Gestaltung des Weges von „Welfare-to-Work“, der Abhängigkeit von Sozialleistungen zu eigenständiger Teilhabe am Arbeits- und gesellschaftlichem Leben. In diesem Kontext versucht der ärztliche Dienst der BA, die Rolle der Ärzte vom reinen Gutachter hin zu einem Prozessbegleiter umzugestalten.</p> <p>2) Wichtige Fragen/ Antworten zum Referat:</p> <p>Herr Dr. Heipertz, Leiter des ÄD der BA, erläuterte ergänzend, dass aus seiner Sicht nicht die Definition der Erwerbsfähigkeit laut § 8 SGB II das eigentliche Problem ist. Schließlich werden ja fast alle Hilfebedürftigen hiervon erfasst. Schwierig ist die Kluft zwischen der Erwerbsfähigkeit an sich und den realistischen Beschäftigungsmöglichkeiten für eingeschränkt Leistungsfähige. Er warnte vor der Gefahr der Instrumentalisierung der Gutachter.</p> <p>3) Diskussion zum Referat selbst:</p> <p>4) Ergebnisse:</p>
<p>Co-/ Impuls- referat 2 Dr. Hoehl</p>	<p>1) Kernaussagen (in Ergänzung zu vorliegend. Skript/ Präsentation):</p> <p>Aus Sicht der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (BDA) ist der Aktivierungsprozess im SGB II bei weitem noch nicht vollständig in Gang gekommen. Die Diskussion über die Schaffung eines dritten Arbeitsmarktes für Nichtvermittelbare bzw. die Einführung des Beschäftigungszuschusses zum 1. Oktober 2007 wird sehr kritisch bzw. als verfrüht gesehen. Die Zahl derjenigen, die keinerlei Aussicht auf eine Stelle im 1. Arbeitsmarkt haben, ist noch nicht eindeutig bestimmbar. Dass es einen "harten Kern" an Arbeitslosen gibt, wird auch seitens des BDA gesehen. Jedoch ist eine Größenordnung erst dann bestimmbar, nachdem jedem eHb mindestens ein Angebot für eine Integrationsmaßnahme wie z. B. eine Trainingsmaßnahme angeboten und die verstärkte Betreuung (inkl. hoher Kontaktdichte und Abschließen einer Eingliederungsvereinbarung) ergebnislos blieben.</p> <p>Anhand der Veränderungen in der Teilzeitbeschäftigung (siehe Folien) ist aus Sicht des BDA nachweisbar, dass viele Arbeitsplätze vor allem im Teilzeitbereich für eingeschränkt Leistungsfähige</p>

	<p>bestehen.</p> <p>2) Wichtige Fragen/ Antworten zum Referat:</p> <p>3) Diskussion zum Referat selbst: Die positive Sicht des BDA auf Beschäftigungsmöglichkeiten für eingeschränkt Leistungsfähige wurde durch die Teilnehmer überwiegend nicht geteilt. Vor allem die Integration von ehemaligen Sozialhilfeempfängern mit einer langjährigen "Sozialhilfekarriere" gestaltet sich in der Praxis schwierig. Für die Gruppe der nicht Vermittelbaren sind besondere Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen. Nach zweieinhalb Jahren SGB II ist aus Sicht der Praktiker erkennbar, dass selbst bei Einsatz sämtlicher Förderinstrumente bestimmte Personen, die zwar als erwerbsfähig gelten, aber nicht beschäftigungsfähig sind, nicht aktivierbar sind. (Schon-) Arbeitsplätze in ausreichender Zahl sind für diese Menschen nicht vorhanden. Arbeitgeber sind selten bereit, Menschen mit besonderen Hemmnissen wie „psychisch Kranke“ unter Anleitung für eine Tätigkeit „fit“ zu machen. Gleichwohl muss diesen Personen eine Beschäftigungsmöglichkeit gegeben werden, um ihrem Leben einen Wert und eine Struktur zu geben und den sozialen Zusammenhalt, in von Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Stadtteilen, zu stärken.</p> <p>4) Ergebnisse:</p>
<p>Gesamtdiskussion:</p>	<p>Wichtige Beiträge:</p>
<p>Ergebnisse und Vereinbarungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerbsfähigkeit muss eindeutig definiert werden, um eine schnelle und genaue Zuordnung zu einem Leistungssystem zu ermöglichen. • Die weite Definition der Erwerbsfähigkeit in Deutschland lässt kaum einen hilfebedürftigen Menschen außen vor und bietet somit vielen Personen die Aussicht auf Förderung. • Es gibt eine Gruppe von Leistungsbeziehern, die unter den normalen Anforderungen und Bedingungen des ersten Arbeitsmarktes nicht vermittelbar sind. Internationale Erfahrungen zeigen, dass der Anteil meistens ein Drittel der Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsempfänger beträgt. • Für diese Personen müssen Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Allen Leistungsbeziehern muss eine Chance für aktive Teilhabe an der Gesellschaft durch Arbeit gegeben



	<p>werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• In welcher Form Beschäftigungsmöglichkeiten für eingeschränkt Leistungsfähige geschaffen werden, muss auf politischer Ebene entschieden werden. Verdrängungsmechanismen sind bei der Förderung von Zusatzjobs als auch bei der Gewährung von Lohnkostenzuschüssen an private Arbeitgeber stets feststellbar.
--	---